

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2010/29

Xanten, 28.07.2010

24. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 38, „Ostwallbebauung“	2 - 3
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12, 6. Änderung, „Mauritiusstraße/Holzweg“	3 - 5
Satzung vom 23.07.2010 zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten vom 15.09.2006	6 - 8
Satzung vom 19.07.2010 zur 2. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.03.2008	9 - 10

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

B e k a n n t m a c h u n g

**Bebauungsplan Nr. 38, "Ostwallbebauung"
für einen Teilbereich des bisherigen Parkplatzes am Ostwall nordwestlich des Rathauses
und für den Bereich des Gebäudes der Karthaus**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 06.05.2008 die Offenlage des Bebauungsplans Nr. 38, "Ostwallbebauung" beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Form einer Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 38, "Ostwallbebauung" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 4, Nrn. 554, 555, 764 tlw., 807, 808, 809, 850 und 851 tlw.

Der Bebauungsplan Nr. 38, "Ostwallbebauung" liegt mit Begründung in der Zeit vom

05.08.2010 bis 06.09.2010 einschließlich

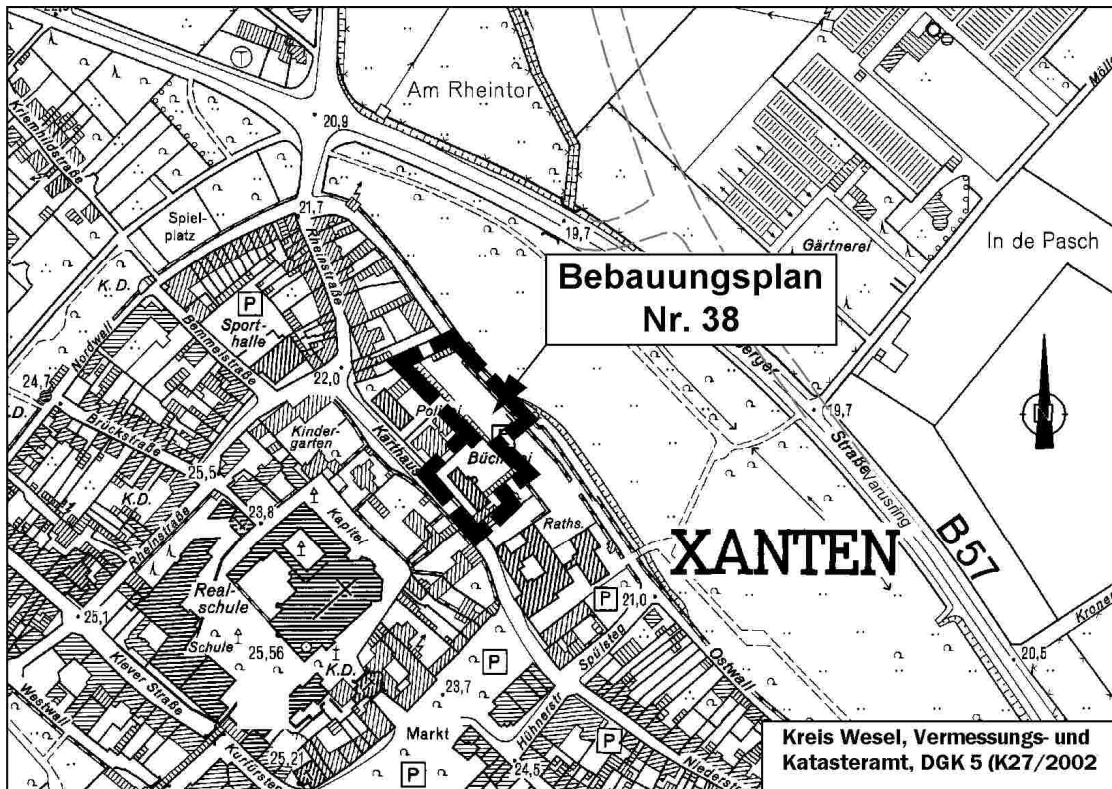
zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Zimmer 314/N, während folgender Zeiten - montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr - öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 38, "Ostwallbebauung" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 23.07.2010

Strunk
Bürgermeister



Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12, 6. Änderung, "Mauritiusstraße/ Holzweg" für den Bereich im Inneren des Baublockes zwischen Mauritiusstraße/ Holzweg und Viktorstraße

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.07.2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 12, 6. Änderung, "Mauritiusstraße/ Holzweg" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12, 6. Änderung, "Mauritiusstraße/ Holzweg" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst das eingeschlossene Flurstück Gemarkung Xanten, Flur 7, Flurstück 1880.

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), i. V. m. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380 Nr. 18/2009, verkündet am 17.07.2009), ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 12, 6. Änderung, "Mauritiusstraße/ Holzweg" beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 12, 6. Änderung, "Mauritiusstraße/ Holzweg" mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplan Nr. 12, 6. Änderung, "Mauritiusstraße/ Holzweg" und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

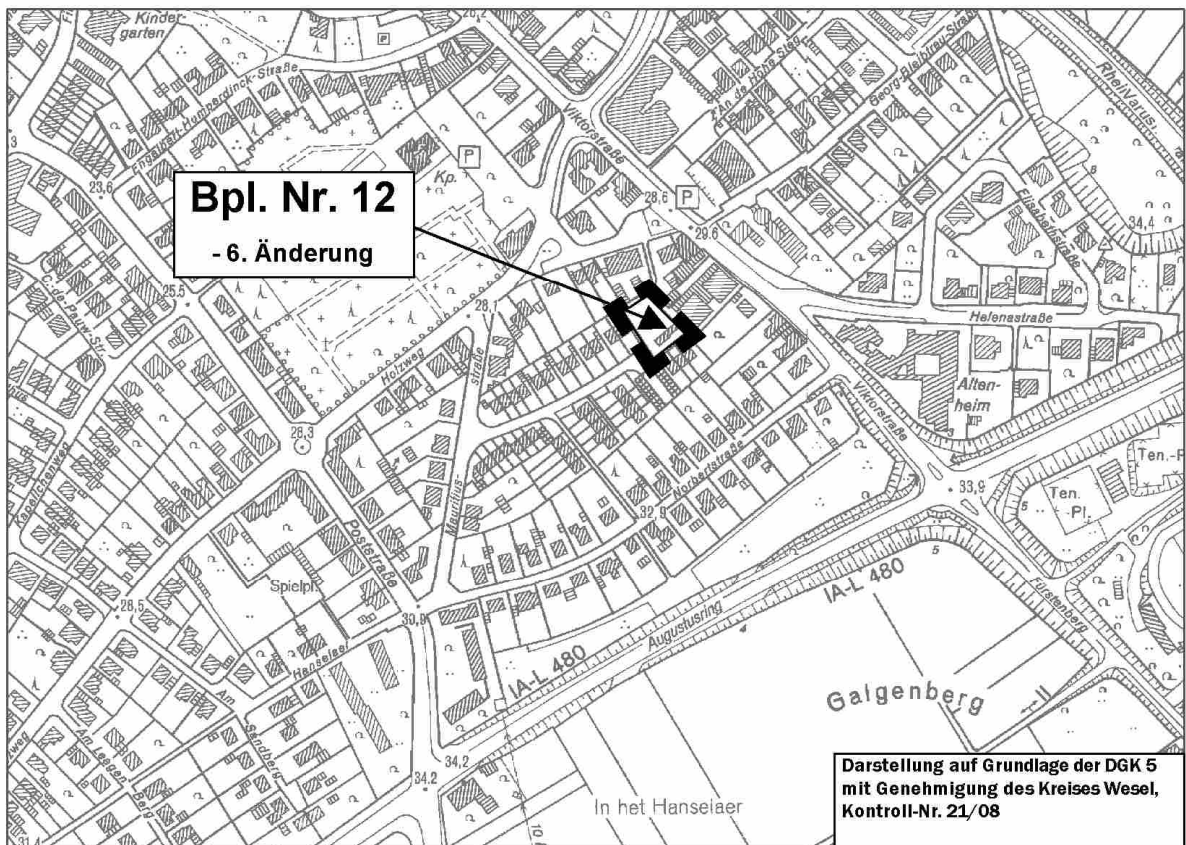
1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
 3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und
 4. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
- auf folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans Nr. 12, 6. Änderung, "Mauritiusstraße/ Holzweg" kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 3) Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 4) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12, 6. Änderung, "Mauritiusstraße/ Holzweg" in Kraft.

Xanten, 27.07.2010

Strunk
Bürgermeister



Satzung
vom 23.07.2010
zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten
vom 15.09.2006

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW 2009, S. 950) des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff.) und der Satzung für das Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten“ hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes am 13.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Ziffern 4 und 5 werden wie folgt geändert:

- (4) die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW.
- (5) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2007.

§ 2

§ 2 Ziffern 1 bis 3 und 12 werden wie folgt geändert:

- (1) Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG
- (2) Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser.
- (12) Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

§ 3

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 4

§ 12 Abs. 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

- (2) Der Grundstückseigentümer ist gehalten, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 5

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Anzeige an den DBX. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung des DBX den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige kann der DBX den Anschluss in begründeten Fällen versagen oder mit Auflagen erteilen.

§ 6

§ 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasseranlagen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie eine gesonderte Satzung der Gemeinde.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 7

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige

Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 8

(1) **§ 21 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:**

8 §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4

die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält

(2) **§ 21 Ziffer 11 wird neu eingefügt:**

Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt

(3) **§ 21 Ziffern 11 und 12 werden Ziffern 12 und 13.**

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, den 23.07.2010

Strunk
Verwaltungsratsvorsitzender des
Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

Satzung
vom 19.07.2010
zur 2. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten über die
Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19. März 2008

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12. 2009 (GV. NRW. 2009, S. 950/SGV NRW. 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 8/ SGV. NRW. 610) und des § 35 der Friedhofssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten am 13.07.2010 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der vom Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten verwalteten Friedhöfe, deren Bestattungseinrichtungen und für besondere Leistungen des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.
- (2) Graberwerbe für die Beisetzung Toter, die bei ihrem Ableben nicht Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Xanten waren, können nur mit einem Zuschlag in Höhe von 25 % der Grabkosten getätigt werden.
- (3) Der Auswärtigenzuschlag gilt nicht, wenn der Verstorbene
 - in den letzten 20 Jahren vor seinem Tod mindestens 10 Jahre mit Hauptwohnsitz in Xanten gemeldet war oder
 - vor seiner Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim oder ähnlichem seinen Hauptwohnsitz in Xanten hatte oder
 - ein Grabnutzungsrecht an einem Wahlgrab besitzt.

§ 2

Der Gebührentarif 3 wird wie folgt geändert:

3 Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen und deren Einrichtungen

- 3.1 Benutzung der Leichenhallen einschl. des Kühlraumes je angefangenem Tag, wobei der Aufnahmetag nicht angerechnet wird, wenn die Aufnahme nach 12.00 Uhr erfolgte 80,00 €

3.2	Benutzung der Feier- und Aussegnungshalle	290,00 €
3.3.	Benutzung des Obduktionsraumes	120,00 €
3.4	Aufbewahrung einer Urne je angefangenen Tag	15,00 €

§ 3

§ 7 Inkrafttreten wird wie folgt geändert:

Die 2. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, den 19.07.2010

Strunk
Verwaltungsratsvorsitzender des
Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten